

Amt der Kärntner Landesregierung
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a iur. Edda Stech
Tel: (01) 711 00 DW 862161
Fax: +43 (1) 71894702616
Edda.Stech@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII7@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-462.401/0002-VII/B/7/2018

Wien, 26.03.2018

Betreff: Kärntner LAO 1995; Begutachtung; Stellungnahme des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als zur Abgabe der Stellungnahme des Bundes zuständiges Ministerium gibt zu dem mit der Zahl 01-VD-LG-1832/3-2018 übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel I ist nichts zu bemerken. In formaler Hinsicht erlauben wir uns bei Artikel II auf Folgendes hinzuweisen:

Bei den Übergangsbestimmungen wurden im Gesetzestext nicht die Paragraphen bezeichnet, auf die sich die Bestimmungen beziehen sollen, sondern nur die Ziffern der Novellierungsanordnungen in Artikel I, in denen die Paragraphen enthalten sind. Solange der Rechtsanwender mit dem konkreten Landesgesetzblatt arbeitet, stellt dies kein Problem dar. Bei den konsolidierten Fassungen, wie etwa im RIS, wird es jedoch für den Rechtsanwender nicht mehr ersichtlich, zu welchen Paragraphen Übergangsrecht geschaffen wurde. In den konsolidierten Fassungen wird der Gesetzestext genau wiedergegeben und in den Übergangsbestimmungen scheinen daher nur die Ziffern (z.B. Artikel I Z 2) auf, ohne dass man einen Bezug zum entsprechenden Paragraphen oder Landesgesetzblatt herstellen kann. Es werden im RIS bei den einzelnen Paragraphen nicht alle Landesgesetzblätter angeführt, die die konkrete Regelung in der Vergangenheit verändert haben, sondern – wenn überhaupt – allenfalls die letzte Novellierung. Es lässt sich daher in der Folge nur mehr unter großem Arbeitsaufwand eruieren, welche Paragraphen unter den angeführten Ziffern zu verstehen sind.

Seitens des BMASGK wird daher angeregt, die Übergangsbestimmungen entsprechend zu adaptieren und statt der Ziffern die konkreten von den Übergangsbestimmungen erfassten Paragraphen anzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Hans Binder

Elektronisch gefertigt.